

Juso-Hochschulgruppe Karlsruhe

Fraktion im Studierendenparlament des KIT

Juso-Hochschulgruppe Karlsruhe, c/o ASiA am KIT, Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe



An
das Präsidium und die Mitglieder
des Studierendenparlaments

Adrian Keller
Abgeordneter

adrian.keller
@jusohsg-karlsruhe.de

jusohsg-karlsruhe.de

Antrag an das Studierendenparlament: Beschluss über die Geschäftsordnung der Vollversammlung gemäß §13 Abs.7 Satz 1 OSVS

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

hiermit stelle ich den folgenden Antrag an das Studierendenparlament.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

- 1 Das Studierendenparlament beschließt die folgende Geschäftsordnung für die Vollversammlung
- 2 gemäß §13 Abs.7 Satz 1 OSVS:
- 3
- 4 §1 – Einladung und Tagesordnung
- 5 (1) Die Einladung zur Vollversammlung ist mit einer Frist von einer Woche öffentlich innerhalb
- 6 des KIT auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle jeder Fakultät sowie der
- 7 Mensa ist erforderlich. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der
- 8 alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
- 9 (2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können mit Zustimmung der Vollversammlung
- 10 aufgenommen werden, wenn sie bis zum Vortag der Vollversammlung in Textform beim
- 11 Ältestenrat eingereicht wurden.
- 12 (3) Die Vollversammlung wird grundsätzlich mit einer Fragestunde eröffnet, bei der alle
- 13 Anwesenden Gelegenheit haben, die Organe der Studierendenschaft zu befragen.
- 14
- 15 §2 – Öffentlichkeit
- 16 (1) Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.
- 17 Vollversammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht.
- 18 (2) Die Vollversammlung kann den Ausschluss von Nichtmitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit der
- 19 anwesenden Mitglieder beschließen.

Vorstand: Yannik Blei Sprecher
Noah Lettner stellv. Sprecher
Daniel Hunyar Kassierer
Anika Halder Pressesprecherin
Adrian Keller Fraktionsvorsitzender

Fraktion: Anika Halder
Noah Lettner
Präsident
Paula Wesemann
Adrian Keller
Vorsitzender
Yannik Blei

20 §3 – Präsidium

- 21 (1) Zu Beginn der Vollversammlung wählt sich die Vollversammlung aus ihrer Mitte ein
22 Präsidium auf Vorschlag des Ältestenrats. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrates
23 angehören. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Stellvertreterinnen. Das
24 Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.
25 (2) Die Präsidentin und ihre Stellvertreterinnen werden zusammen in einem Wahlgang offen per
26 Handaufheben gewählt.
27 (3) Ist kein Präsidium vorhanden, so nimmt bis zur Wahl der Ältestenrat die Aufgaben des
28 Präsidiums wahr.
29 (4) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben unparteiisch wahr. Sofern die Geschäftsordnung
30 nichts anderes vorsieht, trifft das Präsidium seine Entscheidungen mit relativer Mehrheit. Bei
31 Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.
32 (5) Das Präsidium ist zuständig für:
33 1. die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung und Sicherstellung der
34 Versammlungsleitung und
35 2. die Sicherstellung der Protokollierung der Vollversammlung.

36
37 §4 – Versammlungsleitung

- 38 (1) Die die Vollversammlung leitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der
39 Wortmeldungen. Die Redeliste wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.
40 (2) Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich das Präsidium zu
41 Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern. Äußert sich die die Diskussion leitende Person zur
42 Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags an ein anderes
43 Präsidiumsmitglied oder eine Person nach § 7 Absatz 2 über.
44 (3) Die die Diskussion leitende Person sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende
45 Diskussion. Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen
46 Punkte herausarbeiten.
47 (4) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt das Präsidium
48 die Debatte. Liegen keine Tagesordnungspunkte mehr vor, so schließt das Präsidium die
49 Vollversammlung.
50 (5) Das Präsidium kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann von der
51 Vollversammlung rückgängig gemacht werden.
52 (6) Das Präsidium kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung
53 das Wort entziehen. Nach der dritten Ermahnung kann die Person des Saales verwiesen
54 werden.
55 (7) Das Präsidium kann beliebige anwesende Mitglieder bestimmen, die bei der Durchführung
56 der Vollversammlung unterstützen. Sie nehmen diese Aufgaben unparteiisch wahr.

57
58 §5 - Unterbrechung der Vollversammlung

- 59 Das Präsidium kann von sich aus die Vollversammlung bis zu zehn Minuten unterbrechen. Dem
60 Antrag auf Unterbrechung durch ein Mitglied ist nach dreißigminütiger ununterbrochener
61 Vollversammlung stattzugeben. Diese Unterbrechung sollte zehn Minuten nicht überschreiten.
62 Darüber hinausgehende Unterbrechungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung falls
63 Widerspruch ergeht.

64 §6 - Behandlung von Sachanträgen

65 (1) Die Vollversammlung kann nicht über Änderungen der Organisationssatzung sowie Erlass
66 und Änderung weiterer Satzungen, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und des
67 Haushalts- oder Wirtschaftsplans beschließen.

68 (2) Alle Anträge sind dem Präsidium in Textform vorzulegen. Das Präsidium sorgt in geeigneter
69 Weise dafür, dass der Inhalt der Anträge den Mitgliedern bekannt gemacht wird.

70 (3) Anträge werden in drei aufeinanderfolgenden Lesungen behandelt.

71 (4) Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zum selben Tagesordnungspunkt
72 vor, so werden sie einzeln nacheinander beraten und abgestimmt. Liegen einander
73 widersprechende Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so werden in erster Lesung alle
74 nebeneinander behandelt und dann ein Antrag zur Grundlage der weiteren Beratung gemacht.
75 Welcher Antrag weiter beraten wird, wird gemäß § 10 Absatz 5 abgestimmt.

76 (5) Zunächst soll die Antragstellerin ihren Antrag begründen und gegebenenfalls verlesen.

77 Danach erfolgt eine grundsätzliche Aussprache. Änderungsanträge können nur in der zweiten
78 Lesung gestellt werden.

79 (6) Anträge, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, müssen am Ende der ersten
80 Lesung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur weiteren Antragsberatung
81 zugelassen werden.

82 (7) In der Einzelberatung (zweite Lesung) stellt die die Diskussion leitende Person den
83 Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge können gestellt werden und
84 werden von der Versammlungsleitung verlesen. Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig,
85 die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragstextes vorsehen.

86 (8) Widersprechen sich Änderungsanträge nicht, so werden sie einzeln nacheinander
87 behandelt. Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle
88 anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so
89 wird dieser als erster abgestimmt. Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die
90 einzelnen Änderungsanträge zusammen mit der bestehenden Fassung gemäß § 10 Absatz 5
91 alternativ abgestimmt.

92 (9) Falls die Hauptantragstellerin einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine gesonderte
93 Abstimmung erforderlich.

94 (10) Liegen zur Einzelberatung keine weiteren Wortmeldungen oder Anträge mehr vor, so
95 eröffnet das Präsidium die dritte Lesung.

96 Der abstimmungsreife Gesamtantrag wird auf Wunsch eines Mitglieds verlesen. Nach Schluss
97 der Debatte über den Gesamtantrag erhält die Antragstellerin das Schlusswort. Danach ist über
98 den Antrag abzustimmen.

99 (11) Wird ein Antrag in zweiter oder dritter Lesung zurückgezogen, so gilt das Präsidium als
100 Antragstellerin.

101

102 §7 – Abstimmungen

103 (1) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn mindestens 5% aller
104 Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt
105 haben. Ein Änderungsantrag oder ein Antrag zur Geschäftsordnung ist beschlossen, wenn er
106 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

107 (2) Die Stimmabgabe erfolgt offen in der Regel durch Handzeichen. Im Anschluss an den
108 Abstimmungsvorgang gibt die Versammlungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt.

109 (3) Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der
110 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch das Präsidium, so kann ein Antrag auf
111 Anzweiflung des Abstimmungsergebnisses gestellt werden. Die Abstimmung ist zu wiederholen,
112 wobei die Abstimmungsform erhalten bleibt.

113 (4) Liegen in der ersten oder zweiten Lesung mehrere sich widersprechende (Änderungs-)
114 Anträge alternativ zur Abstimmung vor, so gilt ein (Änderungs-) Antrag als angenommen, wenn
115 er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine
116 Stichwahl zwischen den beiden (Änderungs-) Anträgen mit den meisten Stimmen statt. Bei
117 Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- 118 §8 – Geschäftsordnungsanträge
119 (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb von Abstimmungen und Wahlgängen
120 von allen Antragsberechtigten gestellt werden.
121 (2) Geschäftsordnungsanträge sind:
122 1. Unterbrechung der Vollversammlung
123 2. Schluss der Redeliste
124 3. Schluss der Debatte
125 4. Wiedereröffnung der ersten oder zweiten Lesung
126 5. Anzweiflung eines Abstimmungsergebnisses
127 6. Änderung der Tagesordnung
128 7. Beschränkung der Redezeit bzw. Aufhebung der Beschränkung der Redezeit
129 8. Ausschluss der Öffentlichkeit
130 9. Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 19 Absatz 2
131 10. Anzweiflung der Auslegung der Geschäftsordnung nach § 19 Absatz 1
132 (3) Geschäftsordnungsanträgen auf Anzweiflung eines Wahlergebnisses ist stattzugeben. Über
133 sonstige Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung einer Gegenrede sofort offen
134 abgestimmt. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als beschlossen.
135
136 §9 - Persönliche Erklärungen
137 (1) Persönliche Erklärungen können von allen Mitgliedern außerhalb von Abstimmungen, in
138 Textform abgegeben werden.
139 (2) Persönliche Erklärungen werden von der Versammlungsleitung nach Beendigung des
140 Tagesordnungspunktes verlesen, sofern in der persönlichen Erklärung weder Personen
141 namentlich genannt werden noch diskriminierende Inhalte oder Beleidigungen enthalten sind.
142 (3) Persönliche Erklärungen sind im Protokoll am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes
143 anzuhängen, sofern es den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 entspricht.
144
145 §10 – Protokoll
146 (1) Von der Vollversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens
147 Folgendes enthält:
148 1. Datum, Beginn und Ende der Vollversammlung
149 2. Redeleitung und Protokollantin
150 3. die Tagesordnung
151 4. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt
152 5. alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis
153 der Beratung Einfluss haben
154 6. persönliche Erklärungen
155 7. Unterbrechungen
156 (2) Für die Ausfertigung des Protokolls ist das Präsidium verantwortlich. Das Protokoll der
157 Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament
158 vorzulegen. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zur
159 Genehmigung vorzulegen und daraufhin zu veröffentlichen.
160 (3) Das genehmigte Protokoll ist allen Mitgliedern zukommen zu lassen und in geeigneter Weise
161 zu veröffentlichen.
162 (4) Eine vorläufige unverbindliche und vertrauliche Version des Protokolls ist allen Mitgliedern
163 des Studierendenparlaments und des Vorstands unmittelbar auf Anfrage, spätestens aber drei
164 Tage nach der Vollversammlung, zur Verfügung zu stellen.
165
166 §11 – Beschlussammlung
167 (1) Alle Beschlüsse, die keine Geschäftsordnungsanträge sind, werden vom Präsidium in die
168 Beschlussammlung des Studierendenparlaments aufgenommen.
169 (2) Erreicht ein Beschluss das Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen
170 auf seiner nächsten Sitzung. Das Präsidium leitet den Antrag dazu an das Präsidium des
171 Studierendenparlaments weiter.

- 172 §12 - Auslegung der Geschäftsordnung
173 (1) Das Präsidium hat sich über die Auslegung der Geschäftsordnung zu einigen. Die
174 Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Beschlüsse des Präsidiums ändern.
175 (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei
176 Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
177 (3) Die Vollversammlung ann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.
178
179 §13 – Inkrafttreten
180 Diese Geschäftsordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Begründung

Als aufgrund der Aufhebung der Wahlen kurzfristig eine Vollversammlung eingeladen werden sollte, wurde festgestellt, dass es sehr sinnvoll wäre eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung zu haben, weil die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, die sonst entsprechend gilt, für eine Versammlung dieser Größe nicht umsetzbar ist.

Die hier vorgelegte Geschäftsordnung ist nur eine leicht angepasste Form der aktuellen Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Mit solidarischen Grüßen,

Karlsruhe, 12.12.19
Adrian Keller